

Jan.

30.

Eine große Anzahl angesehener Bürger in Köln beschließt eine Petition an den König um Aufhebung der gegen die Rheinische Zeitung verhängten Maßregel zu richten. Auch in mehren andern Städten der Rheinprovinz beabsichtigt man Gleiches.

Dem Regierungs-Assessor Wiethhaus (siehe unterm 24. Januar) wird von der Kölner Liedertafel als „Nicht-Censor“ ein glänzendes Ständchen gebracht.

31. Das Staatsministerium legt dem Könige eine neue Censur-Instruktion zur Genehmigung vor. (Siehe unterm 4. Februar.)

Februar.

Feb.

1. In der Stadtverordneten-Versammlung von Berlin wurde der Antrag gestellt, die über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für und dagegen ausgesprochenen Ansichten durch den Druck den übrigen Bürgern mitzutheilen; aber auch dieser Antrag wurde nicht angenommen.

Der Stadtrath der Stadt Düren (Rheinprovinz) beschließt, das Budget der Stadt öffentlich bekannt zu machen.

1. Ministerialsekretär St. Paul aus dem Ministerium des Innern trifft in Köln ein, um die Censur der Rheinischen Zeitung zu übernehmen.

3. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre an das Staatsministerium über die Bervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern: „Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, sowie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme ich hiedurch, daß bildliche Darstellungen,

durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feil gehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Artikel XVI. № 5. der Verordnung vom 18. October 1819 und dem §. 4. der Ordre vom 6. August 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censur-Gesetze zusteht.

Das Ministerium hat diesen meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktionen zu versehen.“ —

4. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur-Instruktion vom 31. Januar:

„Seit meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Pressverhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dezember 1841 habe ich dem Staatsministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugscrif-

Feb.

punkten behandelt wissen wolle. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt:
 Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu
 gelangen, dass sowol die Censur als die Verwaltungsbehörden zu
 bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der
 Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen
 Kenntniss zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitun-
 gen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die
 weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig wa-
 ren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge ent-
 stellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände
 der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will,
 dass diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige
 und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern han-
 delt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der spätern,
 sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert und die Censoren hier-
 nach angewiesen werden sollen. Im Oktober v. J. habe Ich dem-
 nächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgeho-
 ben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle
 über die Behandlung der Zeitungspressen von einem großen Theil der
 Censoren gänzlich missverstanden und durch ungeschickte Behand-
 lung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlass-
 ten immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen
 daher angemessenere Instruktionen für die Censoren unumgän-
 glich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen ge-
 wollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die
 Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch
 den vollen Einfluss auf das geistige Leben der Nation sichern, der
 ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber
 innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie heilsames in reichem
 Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht ver-
 kennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was ich nicht will,
 ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungs-

schreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerium vorgelegten Censurinstruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„Censur - Instruktion.“

„Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dez. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

I. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.) Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidne Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang aufliegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

II. (Art. II. des Edikts vom 18. October 1819 und §. 1. der Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824.) Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch ste-

Feb.

hen, also: entweder den Grund aller Religionen überhaupt anzugreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verächtlich, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unverständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten. — Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels, oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

III. (§. 2. der Kabinettsordre vom 28. Dez. 1824.) Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt. Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. (Art. II. des Censuredikts vom 18. Oktober 1819.) Die Druckerlaubnis ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des preuss. Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preuss. Monarchie oder in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preuss. Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen, oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preuss. Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten. Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königl. Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugchriften, Aeußerungen über 1. die Verfassung, 2. die Gesetzgebung, 3. die Verwaltung des

Feb.

Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert, in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des preuss. Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen. Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowol über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefasste Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten. Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter, klar dargelegter Thatfachen beschränken. — Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatte dürfen? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden.

Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender geringschätzender Tadel derselben. Eben so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande wohnenden Ständen und Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind, oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

V. (§. 2. der Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824).
 Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abziet. —

6. Die Wahl des Regierungsrathes Pinder zu Königsberg zum Oberbürgermeister von Breslau (siehe unterm 31. October v. J.) wird vom Könige bestätigt.

Der Landrath des Kreises Memel macht bekannt, es sei von Seiten des Kaiserl. russischen Gouvernements bestimmt, daß diejenigen preussischen Unterthanen, welche mit Legitimations-scheinen der Landräthe nach Russland kommen und nicht in der festgesetzten Frist oder über andere Grenzpunkte als über diejenigen, über welche sie nach Russland gekommen sind, nach Preussen zurückkehren, nie wieder über die Grenze nach Russland eingelassen werden sollen, auch wenn sie aufs Neue mit Legitimations-scheinen versehen sein sollten. —

Feb.

7. Die Stadtverordneten-Versammlung von Erfurt erklärt sich für die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen durch den Druck.

Der Verkauf des bisher im preussischen Staate verbotenen „Staatslexikon von Rotted und Welker“ wird erlaubt.

10. Der Magistrat von Münster veröffentlicht im Westphäl. Merkur eine Uebersicht des Stadthaushaltes für 1843. —

13. Die Stadtverordneten-Versammlung von Tilsit beschließt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beantragen.

14. Die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin beschließt mit 68 gegen 30 Stimmen, dass die Zulassung von stimmfähigen Bürgern zu den Berathungen der Stadtverordneten bei den höhern Behörden beantragt werden soll.

16. Der König ernennt den geheimen Staatsminister v. Rothow zum zweiten Präsidenten des Staatsraths.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Elbing beschließt mehre Anträge an den den 5. März zu eröffnenden Provinzial-Landtag (Erlass eines zeitgemäßen Pressgesetzes, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Erweiterung der Wählbarkeit zum Landtags-Deputirten; Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen.) zu machen.

18. Die Verordnung, „nach welcher dem Regierungs-Präsidenten v. Gerlach in Köln das ganze Blatt der Rheinischen Zeitung, nachdem es die Censur passirt hatte, noch zu dessen spezieller Genehmigung vorgelegt werden mußte,“ ist wieder aufgehoben. (Vergl. unterm 1. Februar).

19. Eine Deputation der Aktionäre der Rheinischen Zeitung begiebt sich nach Berlin, um die Aufhebung des Verbotes der Zeitung zu bewirken.

Feb.

20. Von den dem Könige für das Amt des Oberbürgermeisters von Königsberg präsentirten Kandidaten erhält der Justizkommissarius Kraß die Königl. Bestätigung.
21. Der Polizei-Präsident Dr. Abegg zu Königsberg wird mittels eines Ministerial-Rescripts wegen der „Schwierigkeiten, welche nach der gemachten Erfahrung für ihn aus der Verbindung des Censor-Amtes mit seinen sonstigen Dienstgeschäften sich ergeben haben“ von dem Amte als Censor entbunden. Die Censur wird dem aus Berlin nach Königsberg versetzten Regierungs-Assessor v. Röder übertragen.
22. Die Stadtverordneten-Versammlung von Hirschberg fordert durch ein Circular die übrigen Stadtverordneten-Versammlungen Schlesiens auf, gemeinschaftliche Sache mit ihr zu machen, um den schlesischen Landtag zu vermögen, bei dem Könige auf vollständige Vertretung des dritten (Städte) und vierten Standes (Landgemeinden) und Beseitigung der bisherigen Wahlbeschränkungen, welche aus dem zehnjährigen Grundbesitze hervorgehen, anzutragen.
23. Der König erläßt nachstehende Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden: „Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfniss nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat (Bezirkscensor.) §. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokalensoren.) §. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. An-

Feb.

kündigungen, Circulare, Formulare u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokalcensur besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Ortes ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirksensors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckorte angestellten Lokalcensors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censur desjenigen inländischen Bezirks oder Ortes, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden. §. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Oberpräsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen. §. 5. Die Oberpräsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censurverwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Konzessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, dass diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Konzession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, dass die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde. Die Oberpräsidenten entscheiden: 1. über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubniss angebracht wer-

den, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Obergensurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Eben so steht auch den letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Obergensurgericht anzubringen; 2. über alle Kontraventionen gegen die Censurgesetze; 3. über diejenigen Kontraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. October v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizeikontraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rückfichtlich der vorstehend unter N^o 2. und 3. bezeichneten Kontraventionen eintreten. Zieht eine solche Kontravention den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Obergensurgerichte (§. 11. zu 5.) zu beantragen §. 6. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen. §. 7. Über auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Obergensurgerichts und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniss zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den

Feb.

Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zu. Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungspräsidenten ertheilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Oberpräsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debitsuspension, auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staatsanwalt beim Obergericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlass des Debitsverbots bei diesem Gericht zu beantragen. (§. 11. № 2.) Zugleich hat der Oberpräsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debitsuspension einer Schrift den Oberpräsidenten der anderen Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. Was in Vorstehendem von den Regierungspräsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizeipräsidenten von Berlin Anwendung. §. 8. An der Spitze der gesammten Censurverwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe konzessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redakteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, so wie in polnischer Sprache außerhalb der preussischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlass von Eingangs- oder Debitsverböten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preussischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste

Disziplinarvorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Obergewalt darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5. von den Oberpräsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim. §. 9. Der Rekurs an den Minister des Innern gegen Strafresolutive, welche der Oberpräsident in den nach §. 5. Nr. 2. und 3. zu seiner Cognition gehörigen Contraventionsfachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication des Resoluts folgen, beim Oberpräsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet. §. 10. Unabhängig von der Censurverwaltung soll ein Obergewaltgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschliessung vor, die Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Funktionen übernehmen soll. Das Obergewaltgericht steht unter der Obergewalt des Justizministers. §. 11. Zur Kompetenz des Obergewaltgerichts gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte

Feb.

Versagung der Druckerlaubniß geführt werden, 2) der Ausspruch
 von Debitverböten gegen solche Schriften, welche nicht schon
 gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hievon
 bleibt jedoch die Verfügung von Verböten gegen auswärtige
 politische Zeitungen (§. 8.), 3) die Ertheilung oder Entziehung
 der Debitserlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staa-
 ten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer
 Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls
 mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8.), 4) die Entscheidung
 über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitun-
 gen oder andern Zeitschriften (Art. XVII. des Edikts vom
 18. Oktober 1819), so wie über die Zurücknahme der dem Re-
 dakteur einer privilegierten Zeitung ertheilten Bestätigung, in-
 gleichen über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten
 Zeitung, 5) Die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Ge-
 werbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen,
 in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgefese ver-
 wirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags-
 und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche,
 der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerf-
 liche Schriften im Inlande zu verbreiten. §. 12. Bei dem Ober-
 censurgericht soll ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt wer-
 den. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus-
 welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder
 Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner
 Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat
 die Entscheidung des Obercensurgerichts in allen Fällen, wo das
 öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses In-
 teresse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht
 darf in keiner der im §. 11. gedachten Sachen entscheiden, bevor
 nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist.
 Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mit-

zutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniss erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besonderen, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten. Ist der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden. §. 13. Das Obergericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlass von speziellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikel, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Obergericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniss gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Oberpräsidenten erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, in wie fern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind. §. 14. Die näheren Bestim-

Feb.

mungen wegen des Verfahrens vor dem Obergensurgerichte bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat. §. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Obergensurkollegiums auf, sowie die Gültigkeit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen."

24. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg beschließt folgende Anträge an den Landtag zu machen: 1. für die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen; 2. für eine gesetzlich geregelte Pressfreiheit und Aufhebung aller Censur- und sonstigen Präventiv-Maassregeln; 3. findet die Stadtverordneten-Versammlung eine Mangelhaftigkeit der stattfindenden Vertretung auf dem Provinzial-Landtage nicht nur darin, daß die Zahl der Abgeordneten der Städte im Verhältnisse zu der Zahl der Abgeordneten der beiden andern Stände zu schwach ist, sondern auch darin, daß nur der Grundbesitz vertreten ist und daß die Vertretung überhaupt nicht die Grundlage hat, welche durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 bestimmt worden und findet dafür in der Versammlung der vereinigten provincialständischen Ausschüsse keinen Ersatz; 4. Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in Strassachen.

In Berlin hat sich ein Frauen-Missionsverein gebildet, an dessen Spitze die Frau Minister Eichhorn steht und der es sich zum Zwecke gemacht hat, auf die christliche Bildung des weiblichen Geschlechts, besonders in Ostindien und Syrien hinzuwirken.

24. Der König erläßt eine Kabinettsordre wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiss-

Feb.

besitzer der Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande des Königreichs Preussen für die Besitzer größerer Familienfideicommissen.

27. Der Regierungs-Präsident v. Beurmann ist zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt.

28. Der König giebt einen großen Maskenball im Schlosse zu Berlin.

M ä r z.

März.

1. Die Stadtverordneten-Versammlung von Danzig lehnt die Aufforderung mehrerer angesehenen Bürger ab, die Landtagsabgeordneten der Stadt zu beauftragen, bei dem Landtage auf Pressfreiheit, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Sitzungen der Stadtverordneten u. anzutragen.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bevollmächtigt die Landtags-Abgeordneten der Stadt: 1. auf Aufhebung der neuerdings mit Russland getroffenen Uebereinkunft; 2. auf vollständigere Repräsentation der Städte; 3. auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung anzutragen.

3. Von Trier geht eine Petition an den König ab, welche die Zurücknahme des Verbots der Rheinischen Zeitung und die Erlaubniß ihres Erscheinens ohne beschränkende Censurmaßregeln beantragt. Uehnliche Petitionen sind auch von Düsseldorf und andern rheinischen Städten an den König gerichtet.

Die Stadtverordneten der Stadt Posen haben ihren Landtags-Abgeordneten folgende Anträge zu stellen empfohlen: 1. Gesuch um Pressfreiheit; 2. Gesuch um Erweiterung der Provinzial-Repräsentation, namentlich durch Zulassung des Gelehrtenstandes zur Volksvertretung; 3. Gesuch um Oeffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen, in städtischen und in Landtags-Angelegenheiten;